

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/zur Fachpraktikerin für Gebäudereiniger

Die Handwerkskammer Chemnitz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. September 2024 und der Vollversammlung vom 16. November 2024 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) sowie § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/zur Fachpraktikerin für Gebäudereiniger erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG und § 42 r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken (Anforderungsprofil):
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen nach § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 r HWO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Gebäudereiniger/-in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der HWK Chemnitz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).
Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/zur Fachpraktikerin für Gebäudereiniger gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 - 1) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 - 2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 3) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
 - 4) Umweltschutz
 - 5) Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben
 - 6) Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln
 - 7) Einsatz von Leitern und Gerüsten
 - 8) Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen
 - 9) Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten
 - 10) Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen
 - 11) Qualitätsmanagement

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeiten) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 (Zwischenprüfung) und § 11 (Abschlussprüfung) nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

- (3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- (4) Die Auszubildenden können nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt 6 Stunden (einschließlich maximal 2 Stunden Kenntnisprüfung) seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem Arbeitsgebiet der ersten 18 Monate seiner Ausbildungszeit nachweisen. Dafür kommen folgende Gebiete in Betracht:
 - 1) Ausführen einer einfachen Gebäudeinnenreinigungsarbeit
 - 2) Ausführen einer einfachen Glasreinigungsarbeit
 - 3) Manuelle Reinigung eines nichttextilen Fußbodens
- (4) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Zwischenprüfung festzustellen und zu berücksichtigen sowie als Hinweis für die individuelle Gestaltung der Abschlussprüfungen zu beachten. Nötige Prüfungserleichterungen sollen mit Anmeldung zur Abschlussprüfung in schriftlicher Form gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt werden. Sie sind durch den Auszubildenden zu begründen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Fertikeitsprüfung und einer Kenntnisprüfung.
- (3) In höchstens 6 Stunden soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten drei praktische Aufgaben ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - 1) Ausführen einer komplexen manuellen Gebäudeinnenreinigungsarbeit
 - 2) Ausführen einer Glasreinigungsarbeit unter Einsatz eines Gerüsts oder Leiter
 - 3) Maschinelle Reinigung eines Hartfußbodens

Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Hygiene, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen kann.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens 150 Minuten Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die praktischen Aufgaben beziehen.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung sollte von folgenden Prüfungsinhalten und zeitlichen Richtwerten ausgegangen werden:

1) Reinigung, Pflege und Konservierungsarbeiten:	75 min
2) Hygiene, Sanitär und Gesundheit:	45 min
3) Wirtschafts- und Sozialkunde:	30 min

(6) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt gewichtet:

1) Reinigung, Pflege und Konservierungsarbeiten:	50 %
2) Hygiene, Sanitär und Gesundheit:	30 %
3) Wirtschafts- und Sozialkunde:	20 %

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind. Es gibt kein Sperrfach.

(9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 q Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. In besonderen Fällen soll mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung eine benötigte Hilfeleistung angezeigt werden (analog § 10 Abs. 4). Die Entscheidung zur Zulassung und Art und Weise des Prüfungsablaufs trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(10) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(11) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, braucht dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht wiederholt zu werden, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27 c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Verkauf und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassenden- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			
5	Auftragsübernahme, Planung und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 8 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrags erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln bereitstellen d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen 	6		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Arbeitsschritte festlegen, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen planen f) Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen 			6
6	Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 8 Abs. 2 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen b) Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten 	6		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren 			4
7	Einsatz von Leitern und Gerüsten (§ 8 Abs. 2 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen 	4	3	
8	Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen (§ 8 Abs. 2 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen c) Zubehörteile auswählen und einsetzen d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen 		6	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten f) Störungen feststellen und melden 			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen (Ausbildungsjahr)		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 9)	a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungsgegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten feststellen und beachten	3		
		b) Manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	14	7	
		c) Gebäudereinigungsarbeiten ausführen	15	6	
		d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen feststellen und dokumentieren e) Oberflächen und Materialien unterscheiden und Behandlungsmaßnahmen nach Vorgabe umsetzen f) Bauschlußreinigung ausführen g) Glasreinigungsarbeiten ausführen		18	
		h) Textile Raumausstattung reinigen i) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen j) Maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			20
		k) Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbesondere in Krankenhäusern l) Verkehrsmittel reinigen m) Manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			20
10	Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen (§ 8 Abs. 2 Nr. 10)	a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen b) Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen c) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			6
11	Qualitätsmanagement	a) Qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen		2	2